Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“ in der Stadt Bayreuth

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung am 30.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung

(1) Die Satzung der Stadt Bayreuth vom 17. Mai 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Oktober 2018, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ und die Satzung der Stadt Bayreuth vom 24. August 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Oktober 2018, über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebiets „A-1 - Mistelbach -Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ um das Gebiet „Wittelsbacherring“ werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB aufgehoben.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadtverwaltung Bayreuth, Referat Planen und Bauen/ Stadtplanungsamt, vom 20. Februar 2015) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 2
Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Februar 2015 in Kraft und wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bayreuth, den 13.02.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“ in der Stadt Bayreuth

a) Der Stadtrat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2015 die Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1“ vom 17. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 27. Mai 1977 und die Erweiterung vom 10. November 1978, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 24. November 1978. Die Aufhebungssatzung wurde am 28. Januar 2015 ausgefertigt. Die Aufhebungssatzung vom 18. Januar 2015 wurde nach Maßgabe des § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 03/2015 am 20. Februar 2015 ortsüblich bekanntgemacht; mit der Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

b) Die Stadt Bayreuth hat von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht; der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat eine fehlerbehobene Satzung mit Rückwirkung zum 20. Februar 2015 (Tag der Bekanntmachung, § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB) beschlossen.

c) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

d) Der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit allen Anlagen können von jedermann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planauflage, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte in der Zeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr weitere Auskünfte.

Bekanntmachung

Lageplan vom 20. Februar 2015 zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“

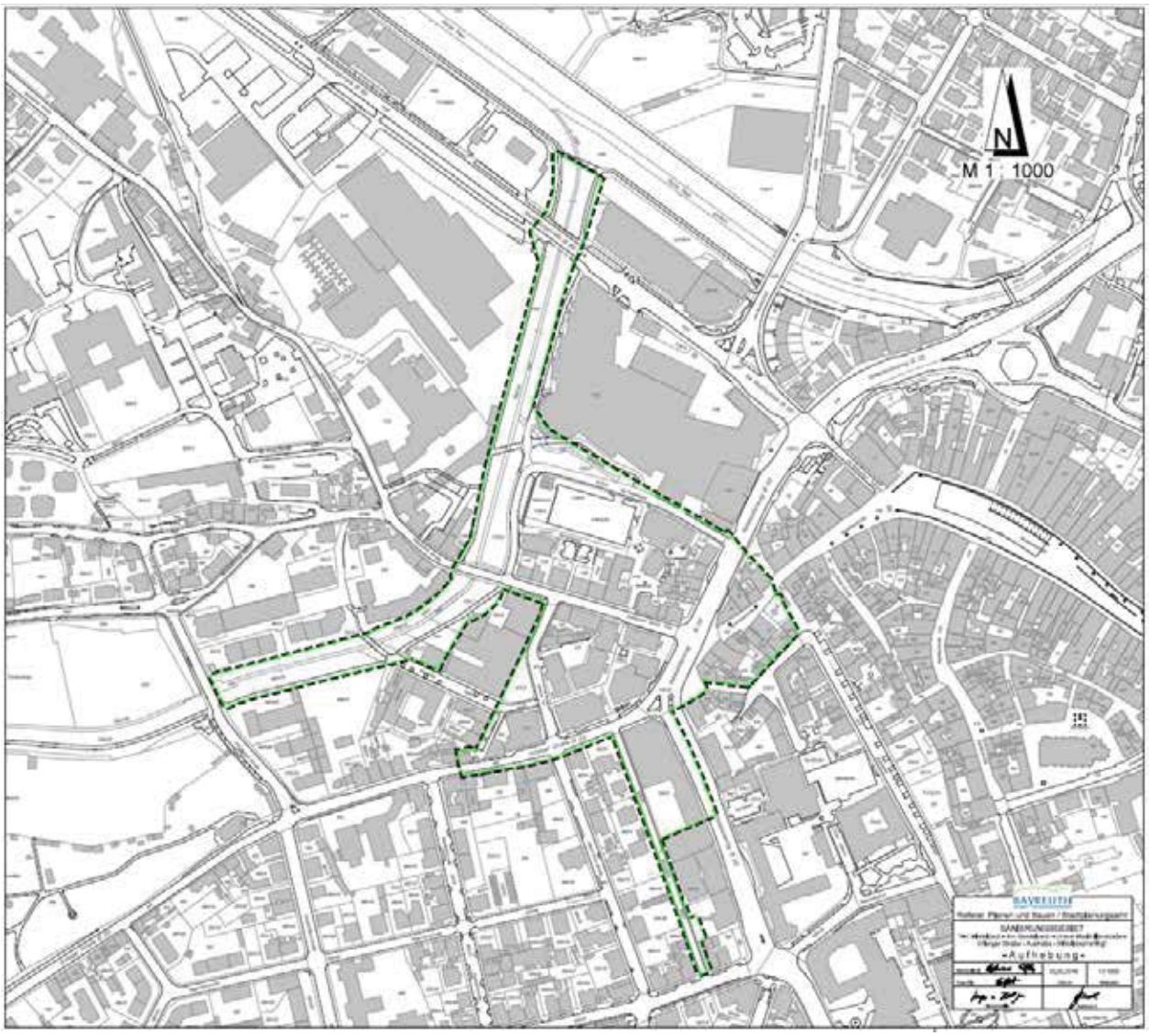

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]